

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kalich (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Gutachten zur Saalebrücke in Saalburg-Ebersdorf

Die **Kleine Anfrage 3370** vom 5. September 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die Saalebrücke (Landesstraße 1095) in Saalburg-Ebersdorf ist sanierungsbedürftig. Nach einem Gutachten wurde die Nutzung eingeschränkt. Eine Einsicht in das Brückengutachten wurde bisher verwehrt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer ist für die Erstellung und Finanzierung von Brückengutachten im Allgemeinen und für die Stauseebrücke in Saalburg-Ebersdorf im Speziellen verantwortlich?
2. Auf welche Personen (Bürgermeister/Landrat, Gemeinderäte/Kreistagsmitglieder, Pressevertreter, Bauverwaltung, Bürger) ist der Kreis derjenigen, die ein Brückengutachten einsehen dürfen, beschränkt und wie wird diese Einschränkung begründet?
3. Welcher Art und welchen Umfangs sind die Schäden an der Saalebrücke in Saalburg-Ebersdorf, die zur Nutzungseinschränkung geführt haben?
4. Welche zeitlichen und finanziellen Planungen bzw. Vorstellungen hat die Landesregierung in Bezug auf die Sanierung und Entwicklung der Saalequerungen in der Saale-Orla-Region?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Alle Ingenieurbauwerke (Brücken, Tunnel, Stützwände, Lärmschutzwände, Verkehrszeichenbrücken) werden auf der Basis der DIN 1076 in regelmäßigen Abständen von sechs Jahren einer Hauptprüfung unterzogen. Dabei werden sämtliche Bauteile handnah untersucht und ein umfassender Prüfbericht erstellt, der auch generelle Aussagen zur Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit enthält. Im dritten Jahr des Prüfzyklusses erfolgt eine einfache Prüfung. Darüber hinaus findet jährlich eine Bauwerksbesichtigung mit vermindertem Aufwand statt.

Die Prüfungen werden in Abhängigkeit von den vorhandenen personellen Ressourcen entweder durch eigenes Prüfpersonal der Straßenbauverwaltung oder durch geeignete Ingenieurbüros im Auftrag des Landesamtes für Bau und Verkehr bzw. der Straßenbauämter durchgeführt.

Mit Untersuchungen, Bauwerksmonitoring oder Tragfähigkeitsnachrechnungen, die eine besondere technische Ausrüstung oder außergewöhnliche Softwarevoraussetzungen bzw. wissenschaftlichen Forschungshintergrund erfordern, werden in der Regel Universitäten, Hochschulen oder spezielle Ingenieurbüros beauftragt, die in den jeweiligen Untersuchungsfeldern ihre besondere Eignung nachgewiesen haben. In Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgabenstellung und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erfolgt die Beauftragung durch das Landesamt für Bau und Verkehr oder das jeweils zuständige Straßenbauamt.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Landeshaushalt. Untersuchungen an Bundesstraßenbrücken, die das übliche Niveau der Bauwerksprüfung überschreiten, werden auf Basis der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kostenzuordnungstabelle aus dem Bundeshaushalt bestritten.

Die Materialgutachten für die Stauseebrücke Saalburg wurden im Rahmen der Instandsetzungsplanung durch das Straßenbauamt Ostthüringen beauftragt. Die Bauwerksprüfungen an diesem Bauwerk wurden im Auftrag des Landesamtes für Bau und Verkehr durch Ingenieurbüros durchgeführt. Die Tragfähigkeitsuntersuchung und die Sonderberechnung der Querkraftübertragung zwischen den Spannbetonfertigteileplatten erfolgten auf Veranlassung des Landesamtes für Bau und Verkehr. Der derzeit noch laufende Vertrag zur messtechnischen Überwachung der Brücke als Bauwerksmonitoring wurde durch das Straßenbauamt Ostthüringen abgeschlossen. Sämtliche Prüfungen und Untersuchungen wurden aus dem Landeshaushalt finanziert.

Zu 2.:

Der Straßenbauverwaltung des Freistaats Thüringen sind Anfragen bzw. Anträge von Dritten zur Einsichtnahme in das Gutachten für die Stauseebrücke Saalburg nicht bekannt.

Unter Beachtung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) hat grundsätzlich jeder Anspruch auf den Zugang zu amtlichen Informationen von Behörden (§ 4 Abs. 1 ThürIFG). Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Die Gewährung oder der Ausschluss des Informationszugangs nach den Bestimmungen des § 7 ThürIFG (Schutz öffentlicher Belange) ist jeweils zu prüfen und zu begründen. Diese Prüfung erfordert eine konkrete Abwägung des Informationsbegehrens gegenüber den schutzwürdigen Interessen, die sich aus den Informationen, zu denen Zugang begehrt wird, ergeben.

In Bezug auf Bauwerksakten, Bauwerksdaten und Gutachten sind zwei wesentliche schutzwürdige Informationsbereiche zu beachten. Hierbei handelt es sich um die Wahrung von Persönlichkeitsrechten und den Schutz von Firmengeheimnissen, insbesondere im Hinblick auf künftige Leistungswettbewerbe und das Wettbewerbsrecht.

Des Weiteren sind Brücken ein nicht nur nach der allgemeinen Sicherheitslage sensibler Bestandteil der Infrastruktur. Sie sind als "nichtmilitärischer Sicherheitsbereich" umfassend zu schützen. Gemäß Informationsfreiheitsgesetz besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden von Informationen Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Bauwerksdaten und Tragfähigkeitsberechnungen enthalten auch Informationen zur Tragfähigkeit, Informationen über sensible Konstruktionsmerkmale und militärische Belastungsklassen.

Zu 3.:

Bei der Wiedererrichtung der Brücke in der Zeit von 1964 bis 1967 aus Altmaterial nach der Sprengung wurde an Stelle der ursprünglichen Fahrbahnplatte aus Stahl eine Fahrbahnplatte aus quer auf den Hauptträgern aufliegenden Spannbetonfertigteileplatten eingebaut. Diese Fertigteileplatten wirken im Verbund untereinander mit Kraftübertragung über ein Querkraftschloss. Diese Übergangsstelle ist der neuralgische Punkt des Bauwerks und durch Betonabplatzungen und Korrosion am Betonstahl an hunderten Stellen geschwächt.

Da keine vollständige Kraftübertragung mehr stattfinden kann, musste im Interesse der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer die Belastung begrenzt werden. Da die Beschilderung von den Verkehrsteilnehmern teilweise missachtet wird, schreitet die Schädigung des Bauwerks fort. Um einen Kollaps des Tragsystems zu verhindern, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und rechtzeitig gegebenenfalls weitere Maßnahmen oder gar eine Sperrung veranlassen zu können, wird das Bauwerk messtechnisch überwacht und zusätzlich regelmäßig untersucht.

Zu 4.:

Für die Saalebrücke bei Blankenstein im Zuge der Landesstraße (L) 1093 und der Saalebrücke bei Ziegenrück im Zuge der L 1102 besteht mittelfristig ein Instandsetzungsbedarf.

Die Saalebrücke in Saalburg wird weiterhin messtechnisch überwacht und regelmäßig untersucht. Zur Aufrechterhaltung der Bauwerkssicherheit und der Nutzbarkeit des Bauwerks wird derzeit für das Jahr 2014 eine Sicherungsmaßnahme vorbereitet. Eine Instandsetzung der Brücke am jetzigen Standort mit Wiederherstellung der vollen Tragfähigkeit ist im Hinblick auf die Lärm- und Schadstoffbelastung für die Bewohner in Saalburg nicht zielführend. Außerdem ist auch die Ortsdurchfahrt auf Grund der sehr beengten Verkehrsverhältnisse für die Aufnahme von Schwerverkehr nur bedingt geeignet.

Wegen des Erneuerungsbedarfs der vorhandenen Saalebrücke im Zuge der Bundesstraße (B) 90 bei Saaldorf wird gegenwärtig ein Brückenneubau als Ersatz der alten Brücke vorbereitet. Hierzu soll im Frühjahr 2014 ein Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts eingeleitet werden. Dieses Verfahren wird auch den verkehrsgerechten Ausbau der B 90 von Frössen bis Saaldorf enthalten.

In Vertretung

Klaan
Staatssekretärin